

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00115 vom 4. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00115

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00115 du 4 septembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00115 del 4 settembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Dietikon (im Folgenden: Durchführungsstelle) richtete X.____, geboren 1949, ab dem 1. Januar 2002 Zusatzleistungen zu seiner Invalidenrente aus (Urk. 12/1 -5, 12/26, 12/28-29, 12/31, 12/34, 12/42, 12/49-53, 12/118, 12/125, 12/128-129, 12/134, 12/136 und 12/141 -142). Die erstmalige Leistungszusprechung erfolgte am 3. April 2002, nachdem der Versicherte unter anderem erklärt hatte, er habe lediglich ein Konto bei der Z.____ und ein Mietzins depot, über weitere Vermögenswerte verfüge er nicht, was er auch gleichentags schriftlich bestätigte (Urk. 12/1 S. 1 ff.).

E. 1.2

Mit Verfügungen vom 17. und 18. Januar 2011 stellte die Durchführungsstelle für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 ein unrechtmässiges Bezug von Ergänzungsleistungen (Fr. 8'512.--) und Beihilfen (Fr. 7'272.--) im Gesamtbetrag von Fr. 15'784.-- fest, da das von Y.____, der Ehefrau des Versicherten,

im fraglichen Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen und die Erhöhung der BVG-Rente X.____s

ab

Januar 2009 nicht gemeldet worden seien, was zu einer Korrektur der Anspruchsberechnungen führe (Urk. 12/99 und 12/119; vgl. auch Urk. 12/118). Mit einer weiteren Verfügung vom 10. Oktober 2011 forderte die Durchführungsstelle in der Zeit vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.